

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## **Positionspapier des Zentralen Kreditausschusses zur Novelle der Investmentrichtlinie (OGAW-Richtlinie)**

### I. Grundsätzliches

1. Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) begrüßt die Novelle der OGAW-Richtlinie. Die im Rahmen dieser Novelle vorgesehenen Veränderungen werden dazu beitragen, den Binnenmarkt für Investmentfonds zu stärken.
2. Insbesondere die Vereinfachung des Notifizierungsverfahrens und die Ersetzung des vereinfachten Verkaufsprospekts durch die Key Investor Information werden dazu beitragen, den Wettbewerb im Bereich von Investmentfonds zu stärken und damit das Angebot für den Anleger attraktiver zu machen. Die Schaffung einer Key Investor Information sollte jedoch auf Investmentfonds beschränkt bleiben.
3. Die Vorschläge der EU-Kommission durch Vereinfachung von Fondsfusionen, den fragmentierten Markt von Investmentfonds zu straffen, um damit Skaleneffekte zu ermöglichen, wird von uns begrüßt. Auch diese Maßnahme trägt zur Kostensenkung und damit zur Steigerung der Attraktivität für Verbraucher bei.

### II. EU-Pass für das Fondsmanagement

4. Wir bedauern, dass es entgegen der Vorschläge aus dem Weißbuch der EU-Kommission und der initial orientations aus dem Jahre 2007 bisher keine Vorgaben für einen EU-Pass für das Fondsmanagement gibt. Der EU-Pass für das Fondsmanagement stellt das Korrelat zum vereinfachten Notifizierungsverfahren und somit einen unerlässlichen Bestandteil eines integrierten Binnenmarktes für Investmentfonds dar.

5. Das nun an CESR vergebene Prüfmandat zur Beseitigung möglicher aufsichtsrechtlicher Probleme muss eine Lösung erbringen, die es ermöglicht, einen EU-Pass für Fondsmanagementgesellschaften noch in diese Novelle der OGAW-Richtlinie mit einzubeziehen. Aus unserer Sicht ist nur ein Full Passport, das heißt die Möglichkeit, alle Verwaltungsaufgaben aus einem anderen Mitgliedsstaat auszuüben, ein echter Beitrag zur vollständigen Flexibilität des EU-Binnenmarktes für EU-Investmentfonds. Ein Partial Passport, das heißt die Möglichkeit, nur bestimmte Aufgaben aus einem anderen Mitgliedsstaat ausführen zu können, kann nach unserer Auffassung allenfalls ein Zwischenschritt sein. Sollte erwogen werden, zunächst nur einen Partial Passport einzuführen, müssten die Regelungen so offen gestaltet sein, dass der Partial Passport zeitnah zu einem Full Passport weiter entwickelt werden kann.

### III. Vorschläge aus dem Richtlinienentwurf

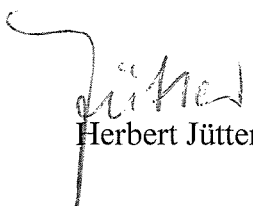
6. Die Ersetzung des vereinfachten Verkaufsprospekts durch eine Key Investor Information wird von uns begrüßt, da sie dazu beiträgt, den Anleger schnell und in standardisierter Form über das Produkt aufzuklären. Wir schlagen vor, die Übergangsfrist (Art. 112 Abs. 2 OGAW-RL) für schon bestehende Fonds auf zwei Jahre zu erweitern, damit der Fondsindustrie hinreichend Zeit bleibt, die Geschäftsprozesse anzupassen. Es sollte in Art. 74 Abs. 2 OGAW-RL noch einmal verdeutlicht werden, dass ein nationales Goldplating explizit ausgeschlossen wird. Wir regen im Übrigen an, die Formulierung aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 der Prospektrichtlinie zu übernehmen, um eine konsistente Formulierung zu ermöglichen.
7. Wir erhalten es darüber hinaus für angemessen, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung einer Key Investor Information für den Fall vorzusehen, dass die Fondsanteile ausschließlich an professionelle Kunden im Sinne der MiFID (Richtlinie 2004/39/EG) vertrieben werden. Eine Ergänzung in Art. 73 Abs. 1 am Ende OGAW-RL erscheint uns angezeigt. Darüber hinaus halten wir es für wichtig festzuschreiben, dass die Key Investor Information allen Intermediären auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sofern diese das wünschen. Insoweit bitten wir um eine Ergänzung des Art. 75 Abs. 1 und 2 OGAW-RL.

8. Nach unserem Dafürhalten ist klarstellungsbedürftig, dass die Key Investor Information als hinreichendes Informationsmedium nach der MiFID angesehen wird (Art. 34 RL 2006/37/EG).
9. In Art. 73 Abs. 3 OGAW-RL sollte die Formulierung „at least“ gestrichen werden, da sie den Eindruck erweckt, dass es nationalen Behörden möglich ist, ergänzende Vorschriften zu erlassen. Darüber hinaus sollten auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einzelheiten erst auf Level 2 festgelegt werden, keine über die in der Richtlinie in Art. 73 Abs. 3 lit. a – d OGAW-RL genannten Angaben hinausgehende inhaltliche Vorgaben gemacht werden dürfen. Dies dient der Rechtssicherheit.
10. Wir begrüßen die Verkürzung der Fristen im Hinblick auf das Notifizierungsverfahren und die Möglichkeit, im Gastland die Vermarktung aufzunehmen. Wir regen aber in Anlehnung an die Regelung der Prospektrichtlinie an, die Frist für die Aufsichtsbehörde des Heimatlandes, die Unterlagen an das Gastland zu übermitteln (Art. 88 Abs. 3 OGAW-RL), auf drei Tage zu verkürzen. Die Regelungen der Prospektrichtlinie haben sich bewährt und sollten nunmehr auf Produkte, die der OGAW-Richtlinie unterfallen, erstreckt werden.
11. In Bezug auf die Neuregelungen für Fondsfusionen sollte die Rolle der Depotbank verdeutlicht werden. Der Depotbank und der Aufsichtsbehörde kommen je nach nationaler Regelung unterschiedliche Überwachungsfunktionen zu, deren Abgrenzung insbesondere im Falle von Fondsfusionen von besonderer Bedeutung sind. Daher sollte die Rolle der überwachenden Depotbank klargestellt werden. So sollte in Art. 36 Abs. 2 lit. c) OGAW-RL das Wort „Certificate“ durch „Statement“ ersetzt werden, um zu verdeutlichen, dass die Aufsichtsbehörde letztlich die Genehmigung für eine Fondsfusion erteilt und nicht die Depotbank.
12. Bei Master-Feeder-Strukturen regen wir an, den Abschluss einer formellen Vereinbarung zwischen den unterschiedlichen Verwahrstellen fakultativ zu gestalten. Es sollte beiden Verwahrstellen selbst überlassen bleiben, wie sie die nach der OGAW-Richtlinie bestehenden Pflichten erfüllen. Der Zwang zu einer formellen Vereinbarung mit vorgeschriebenem Inhalt würde zu einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung führen, die es zu vermeiden gilt. Insofern bitten wir um eine entsprechende Änderung des Art. 56 Abs. 1 OGAW-RL.

#### IV. Ergänzungsvorschläge für einen integrierten Binnenmarkt

13. Im Zusammenhang mit der Klarstellung der Funktionen der Depotbank regen wir an, die Aufgaben der Depotbank insgesamt zu harmonisieren, um damit die Voraussetzung für einen europäischen Pass für Depotbanken zu schaffen, um auf diese Weise auch hier den Wettbewerb zu stärken. Wesentliche Voraussetzung einer entsprechenden Harmonisierung muss unseres Erachtens die Erfüllung der Bankeigenschaft der Verwahrstelle sein, da nur sie die Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausübung der Depotbankaufgaben und in diesem Sinn ein level playing field schafft.
14. Wir bedauern, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant ist, offene Immobilienfonds in die OGAW-Richtlinie mit aufzunehmen. Wir dürfen an dieser Stelle daran erinnern, dass die EU-Kommission im vergangenen Jahr eine Experten-Gruppe eingesetzt hat, die Vorschläge zur Erweiterung des europäischen Marktes für Investmentfonds um Immobilienfonds machen sollte. Die Vorschläge, die aus unserer Sicht sehr detailliert und marktgerecht sind, liegen der Kommission bereits vor, so dass es unseres Erachtens keiner weiteren Vorarbeiten bedarf, um auch offene Immobilienfonds am europäischen Finanzbinnenmarkt teilhaben zu lassen.

Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

  
Herbert Jütten

  
Patrick Arora